

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	15. Plenarsitzung Gemeinderat
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin: Vorlage Nr.: TOP:
vom: 30.06.2015 eingegangen: 30.06.2015	Verantwortlich:	29.09.2015 2015/0413 23 öffentlich Dez. 4
Keine Pachtverträge mit Zirkusunternehmen mit bestimmten Wildtierarten		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Vergabe von Zirkusgastspielen auf städtischen Plätzen weiterhin entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2010 zu verfahren. Dieser besagt, die Vorgaben des Tierschutzgesetzes auch weiterhin umzusetzen und insbesondere die Zirkusleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergänzend als Vergabekriterium anzuwenden. Dies bedeutet, dass Zirkusunternehmen, welche die in den Zirkusleitlinien genannten Wildtierarten (Menschenaffen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe) halten und mitführen, nicht für ein Gastspiel in Karlsruhe verpflichtet werden. Sollten jedoch im Einzelfall Tiere aus dieser Liste im Altbestand der Zirkusse ab In-Kraft-Treten des Gemeinderatsbeschlusses sich befinden, können diese hiervon ausgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Die Stadt Karlsruhe sowie ihre Beteiligungsgesellschaften schließen künftig nur noch Platzüberlassungsverträge mit Zirkusunternehmen ab, wenn diese sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der folgenden Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen: Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Raubkatzen, Tümmler, Delfine, Robben, Greifvögel, Flamingos, Pinguine und Wölfe. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die vor der Beschlussfassung bereits einen Antrag auf Platzüberlassung gestellt haben.

Der Bundesrat hat 2003 und 2011 jeweils Initiativen ergriffen, um Zirkusbetrieben das Halten verschiedener Wildtierarten künftig zu untersagen. Die Bundesregierung hat bis heute jedoch – wie bereits im Antrag erwähnt- keine gesetzlichen Regelungen hierzu vorgelegt.

Somit stellt sich die rechtliche Lage weiterhin entsprechend den Ausführungen der Verwaltung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2010 unverändert dar, was im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes besagt:

- In Deutschland bildet das Tierschutzgesetz die gesetzliche Grundlage für die Haltung von Zirkustieren. Darüber hinaus finden das Artenschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung) sowie weitere Rechtsvorschriften, wie z. B. die Tierschutztransportverordnung oder das Tierseuchengesetz Anwendung.
- Es existieren keine eigenen Gesetze und Verordnungen für die Bewertung der Haltungs- und Lebensbedingungen von Zirkustieren. Lediglich die Tierschutz-Hundeverordnung ist bindend. Für die Beurteilung aller sonst vorkommenden (Wild)Tierarten existieren ausschließlich Richtwerte, hier insbesondere die „Zirkusleitlinien“ (Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnliche Einrichtungen) und das sogenannte „Säugetiergutachten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).
- Bei Fragen der Zirkustierhaltung werden die Zirkusleitlinien und das Säugetiergutachten von Amtstierärzten, Rechtsberatern, Zirkusbetrieben und anderen Personen herangezogen. Diese geben so auch in Karlsruhe speziell bei der Beurteilung der Haltung von Zirkustieren immer eine wichtige Orientierung, wie die Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes hierbei auszulegen sind. In den Zirkusleitlinien wird darüber hinaus gefordert, dass für das Halten und Mitführen von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln,

Flamingos, Pinguinen, Nashörnern und Wölfen für Zirkusbetriebe keine neuen tier-schutzrechtlichen Erlaubnisse mehr erteilt werden sollen.

Die Entscheidung einiger Kommunen, bei Pachtverträgen mit Zirkusunternehmen für städtische Flächen die Haltung bestimmter Wildtierarten generell zu untersagen oder stark einzuschränken, ist aufgrund vieler sich widersprechender Gerichtsurteile aus Sicht der Verwaltung sehr problematisch.

Das Verwaltungsgericht **München** erachtet es in einem Urteil vom 06.08.2014 für zulässig, dass der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit die Widmung des Volksfestplatzes als Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall einschränken kann. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass die Beschränkung auf Zirkusbetriebe mit einem bestimmten Angebot und einem bestimmten Zuschnitt sich im Rahmen des gemeindlichen Gestaltungsspielraums hält und es nicht sachfremd oder willkürlich ist, wenn sich die Gemeinde am Publikumsinteresse oder den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bevölkerung bzw. der Besucher des Volksfestplatzes orientiert. Dabei hat sich die Stadt München zum einen auf die ablehnende Haltung der Bevölkerung als auch auf die negativen Erfahrungen der Stadt mit anderen Zirkusbetrieben, die Großwildtiere mit sich geführt haben, gestützt. Dies wurde vom Verwaltungsgericht als sachlicher Grund angesehen.

Dagegen sieht das Verwaltungsgericht **Darmstadt** in seinem Beschluss vom 19.02.2013 es nicht vom Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gedeckt, wenn diese mit dem Verbot, Wildtiere mit sich zu führen und auftreten zu lassen, in die Freiheit der Berufsausübung eines Zirkusunternehmens eingreift. Die Befugnis einer Gemeinde, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt, so das Verwaltungsgericht Darmstadt, keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar. Auch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, der den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht garantiert, reicht insoweit nicht aus.

Auch wenn man, wie in der gutachterlichen Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg, Dr. Cornelia Jäger, davon ausgehen würde, dass eine Gemeinde einen für Zirkusveranstaltungen gewidmeten Festplatz teilweise entwidmen kann, muss dennoch ein sachlicher Grund hierfür gegeben sein und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet werden.

Ein solch sachlicher Grund für ein Verbot einiger Wildtierarten könnte der Sicherheitsaspekt sein.

Beim Sicherheitsaspekt stellt sich für die Verwaltung aber die Frage, ob bzw. wo eine Grenze zwischen für Menschen gefährlichen und ungefährlichen Tierarten gezogen werden kann und ob damit nicht konsequenterweise die Haltung nahezu aller Tierarten bei Platzüberlassungsverträgen ausgeschlossen sein müsste.

So hat das Verwaltungsgericht Stuttgart entschieden, dass dem Sicherheitsaspekt grundsätzlich durch Auflagen Genüge getan wird.

Nach Auffassung der Verwaltung ist es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichte nicht von der Hand zu weisen, dass ein kommunales Verbot einiger Wildtierarten durch Einschränkung des Widmungszwecks eine berufsbegrenzende Regelung darstellt, die einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Bei der Einschränkung des Programms eines Zirkusunternehmens wird direkt in das operative Geschäft eines Unternehmens eingegriffen und damit die Attraktivität vieler Zirkusbetriebe ggf. stark eingeschränkt.

Wichtig ist aus Sicht der Verwaltung auch die Feststellung, dass die Verpflichtung von reisenden Zirkusunternehmen auf städtischen Plätzen entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Zirkuskonzept einheitlich vom Marktamt und nicht von anderen Dienststellen oder den im Antrag genannten Beteiligungsgesellschaften vorgenommen wird. Beim Marktamt sind die Kenntnisse über die verpflichteten Unternehmen vorhanden. Von dort wird die enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen, insbesondere Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, koordiniert. Erstmals verpflichtete Unternehmen müssen schriftliche Angaben, auch zum Tierbestand, vorab übersenden und werden vor Abschluss eines Pachtvertrages nach Möglichkeit bei einem Gastspiel in einer Kommune in der Region in Augenschein genommen. Hierbei werden Erkenntnisse zum Tierbestand, Material, Programm, Attraktivität etc. gewonnen. Außerdem wird durch die Vergabe „aus einer Hand“ gewährleistet, dass in Karlsruhe weiterhin nur geeignete Unternehmen für den Messplatz und die Festplätze verpflichtet werden und kein Wildwuchs von Zirkusunternehmen auf anderen, möglicherweise auch ungeeigneten städtischen Plätzen erfolgt.

Handlungsempfehlung der Verwaltung:

Die Tierhaltung in Zirkusbetrieben muss in einem breit angelegten Prozess diskutiert werden, an dem Tierschutz, Zirkusbetriebe, Politik, Wissenschaft und andere gesellschaftliche Gruppierungen zu beteiligen sind, um eine von allen Seiten mitgetragene deutschlandweite Lösung zu finden. Einzelne und sehr unterschiedliche kommunale Reglementierungen sind aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend und derzeit rechtlich nicht durchsetzbar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der Vergabe von Zirkusgastspielen auf städtischen Plätzen weiter entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2010 zu verfahren.

2. Ausnahmen können gemacht werden, wenn ein Unternehmen belegen kann, dass ein Wildtier zum Altbestand des Zirkusses gehört und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist. Dieses Tier darf aber nicht in Vorführungen gezeigt oder anderweitig zur Schau gestellt werden.

Der Antrag geht von der Annahme aus, dass das Mitführen und insbesondere das Zurschaustellen von Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörnern, Flusspferden, Raubkatzen, Tümmlern, Delfinen, Robben, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen und Wölfen durch Zirkusse dem Wohlbefinden der Tiere zuwider laufe und deshalb tierschutzwidrig sei. Das trifft für einige der genannten Tierarten möglicherweise zu. Wir raten, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Untersuchungen, zu einer differenzierten tierartspezifischen Bewertung.

Das Halten und Mitführen der genannten Tierarten zu gestatten, die Arbeit mit den Tieren in Aufführungen hingegen zu verbieten, widerspricht unseres Erachtens tierschutzrechtlichen Anforderungen, nach denen die Beschäftigung und der Umgang mit den Tieren dazu beitragen kann, arttypische Verhaltensweisen zu aktivieren und zu befriedigen. Aus diesem Grund empfiehlt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seinem Gutachten zu Mindestanforderungen für das Halten von Säugetieren (Säugetiergutachten, 2009), Tiere in Mensch-Tier-Interaktionen zu beschäftigen, da Vorstellungen und regelmäßige Dressur ein Aktivitätsprofil fördern, das dem in freier Wildbahn ähnlich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Training und Vorführung als Methode zur Gewährleistung eines stressarmen oder stressfreien Umgangs mit den Tieren ergänzend eingesetzt werden können und dass dadurch die physische Fitness der Tiere gefördert werden kann (BMEL, 2009).

Ein Verbot nur des Zurschaustellens, nicht jedoch der Haltung, so dass die Tiere zwar mitgeführt werden dürfen, nicht jedoch an Aufführungen teilnehmen dürfen, halten wir unter ethologischen Aspekten für nicht sinnvoll. Konsequenterweise müssten Haltung, Transport und Vorführung der oben genannten Tierarten untersagt werden und hierfür fehlt wie oben erwähnt in Deutschland die rechtliche Grundlage.

Handlungsempfehlung der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist die beantragte vertragliche Verpflichtung in Bezug auf bestimmte Wildtierarten mit den vorgeschlagenen Ausnahmen hinsichtlich von Wildtieren im Altbestand weiterhin mit enormen rechtlichen Risiken verbunden und aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen derzeit nicht durchsetzbar.